VERORDNUNG (EWG) Nr. 963/86 DES RATES

vom 25. März 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1484/85 hinsichtlich des Interventionspreises für Rohzucker für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1483/85 (3) ist für das Wirtschaftsjahr 1985/86 der Interventionspreis für Weißzucker auf 54,18 ECU je 100 kg festgesetzt worden.

Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sieht die Festsetzung eines Interventionspreises für Rohzucker vor. Dieser Preis wird auf der Grundlage des Interventionspreises für Weißzucker unter Berücksichtigung pauschaler Werte für die Verarbeitungsspanne und das Rendement sowie die Transportkosten für die Versorgung mit Rohzucker ermittelt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1484/85 (4) ist der Interventionspreis für Rohzucker für das Wirtschaftsjahr 1985/86 auf 44,85 ECU je 100 kg festgesetzt worden.

Nach dem Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang zum Zweiten AKP—EWG-Abkommen (5) sowie nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Rohzucker (6) werden die Garantiepreise jährlich festgelegt und ausgehandelt.

Nach dem Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang zum Dritten AKP—EWG-Abkommen, nach dem Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (7), zuletzt geändert durch den Beschluß 85/274/EWG (8), und nach dem vorstehend genannten Abkommen mit Indien hat die Verwaltung der Präferenzregelungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker zu erfolgen. Im Hinblick auf die Verhandlungen über die Garantiepreise für Präferenzzucker im Lieferzeitraum 1985/86 ist es angezeigt, den gemeinschaftlichen Interventionspreis für Rohzucker anzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1484/85 wird der Betrag 44,85 ECU durch den Betrag 44,92 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 190 vom 22. 7. 1975, S. 36.
(7) ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 148 vom 7. 6. 1985, S. 31.